

An alle Arbeitgeber

Daniel Fischer
Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater

Bad Segeberg, den 24. Januar 2013

Anpassung der Minijob-Regelungen zum 1. Januar 2013

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit möchten wir Sie über die gesetzlichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht informieren und die sich daraus ergebenden Besonderheiten im Versicherungs- und Beitragsrecht der geringfügigen Beschäftigung kurz darstellen:

Allgemeines

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung“ treten zum 1.1.2013 zwei wesentliche Änderungen ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen steigt von 400 Euro auf 450 Euro.
- Personen, die vom 01.01.2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt es bei der Befreiung.

Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, erhöht sich die Verdienstgrenze von 400 Euro auf 450 Euro.

Was passiert bei Minijobbern, die vor dem 01.01.2013 bis 400 Euro verdient haben und auch 2013 nicht über diese Grenze kommen?

Solange die bisher gültige Verdienstgrenze von 400 Euro auch nach dem 31.12.2012 nicht überschritten wird, ist diese Beschäftigung weiterhin wie nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung → es ändert sich nichts.

Der Beschäftigte hat nach wie vor die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Eine vor dem 01.01.2013 ausgesprochene Verzichtserklärung hat weiterhin Bestand. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der zu zahlende Pflichtbeitrag ab dem 01.01.2013 mindestens von einem Entgelt i.H.v. 175 Euro (bisher 155 Euro) zu berechnen ist.

Was passiert bei Minijobbern, die vor dem 01.01.2013 bis 400 Euro und ab 2013 mehr als 400 Euro verdienen?

Wird nach dem 31.12.2012 das Arbeitsentgelt auf über 400 Euro erhöht, gilt für diese Beschäftigung das neue Recht. Es tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob automatisch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich jedoch auf Antrag davon befreien lassen. Wurden in dieser Beschäftigung bereits vor dem 01.01.2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht für die Dauer der bestehenden Beschäftigung nicht möglich.

Auswirkungen auf neue Beschäftigungsverhältnisse

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 beginnen, gilt die Verdienstgrenze von 450 Euro. Die Minijobber sind automatisch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt i.H.v. 175 Euro zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 % vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Wie bisher trägt der Minijobber die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil. Der neu eingestellte Minijobber hat die Möglichkeit, sich auf **Antrag** von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Ein gestellter Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber mit dem Tag des Eingangs bei ihm zu versehen. Der Antrag ist **nicht** an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber **schriftlich** mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftigen – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend – sie kann nicht widerrufen werden.

Übergangsregelung für bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro

Sofern bisher eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro vorlag, bleibt die Rentenversicherungspflicht bestehen, ohne dass eine Befreiungsmöglichkeit besteht. Erst wenn das Entgelt unter 400,01 Euro fällt endet die Versicherungspflicht.

Für bereits vor dem 01.01.2013 begonnene Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro bleibt es längstens bis zum 31.12.2014 bei der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich entgegen dieser Übergangsregelung von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ein solcher Befreiungsantrag **muss schriftlich bis zum 02.04.2013** gestellt werden. Für die Kranken- und Pflegeversicherung bei der Krankenkasse und für die Arbeitslosenversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich von **jedem** geringfügig Beschäftigten, unabhängig von der Höhe des Entgelts, schriftlich bestätigen, ob eine Befreiung gewünscht ist oder nicht. Das Formular für die Befreiung erhalten Sie als Download auf unserer Homepage www.stewoda.de. Dieses Merkblatt ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Ein besonderes Augenmerk sollten Sie auf die Beschäftigten legen, welche vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 Euro und 450,00 Euro verdient haben. Hier sollten Sie sich ebenfalls schriftlich durch den Arbeitnehmer bestätigen lassen, ob eine Befreiung von der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung bereits ab 1. Januar 2013 gewünscht ist oder nicht.

Soweit unsere Informationen zur Anpassung der Minijob-Regelungen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Fischer
Dipl.-Kfm.(FH), Steuerberater